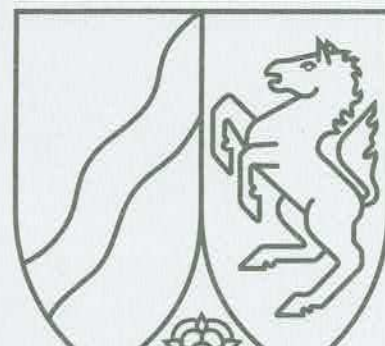




UR.Nr. 1376 /2017 -Z-

**An das
Amtsgericht
- Vereinsregister -
50670 Köln**

VR 12575

**- ZWISCHENRAUM – Initiative für betreute Wohnformen und bessere
Lebensqualität für psychisch erkrankte Menschen e.V.**

Anliegend überreiche eine einfache Abschrift der Satzung in der letzten Fassung. Ferner beschieße ich, als derzeit alleiniger Vorstand, aufgrund des Bescheids des Finanzamts Köln und melde zur Eintragung in das Vereinsregister an:

§ 3 (Ziel und Zweck des Vereins) ist geändert lautet nun wie folgt:

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens § 52 Abs. 2. Nr. 3 AO. [...]

[...]

5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 15 (Vorstand) Absatz 4. ist geändert lautet nun wie folgt:

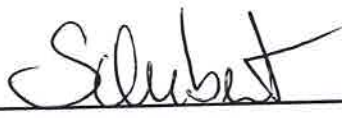
[...]

4. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.

Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich unverändert:
Wilhelm-Schlombs-Allee 5 in 50858 Köln.

Der Notar, sein Sozius, deren Vertreter oder Amtsnachfolger werden ermächtigt, sämtliche erforderlichen oder zweckdienlichen ändernden oder ergänzenden Erklärungen abzugeben sowie Anträge auch einzeln und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzuziehen.

Köln, den 27. Juli 2017



Iris Schubert

UR. Nr. 1376 /2017 - Z -

Hiermit beglaube ich die vorstehende, vor mir vollzogene Namensunterschrift von

Frau Iris Schubert, geborene Küchen, geboren am 17. April 1971, wohnhaft Neue Sandkaul 78 in 50859 Köln.

Die Erschienene wies sich aus durch Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises und stimmte der Fertigung einer Ablichtung desselben zu.

Köln, den 27. Juli 2017


Dr. René Zöller, Notar



1.1 Träger der Organisation

Satzung

Präambel

Aus der gemeinsamen Erkenntnis heraus, dass der Schwerpunkt und Ort der Langzeitbehandlung und – Betreuung psychisch erkrankter Menschen außerhalb der Klinik in ihrem alltäglichen Lebensumfeld liegen muss, um ihren Lebensbedürfnissen zu entsprechen, haben wir, Professionelle verschiedener Berufsgruppen, psychisch erkrankte Menschen, ihre Angehörigen und andere engagierte Bürger, uns zusammengeschlossen, um die Situation an unserem Lebens- oder Arbeitsort, entsprechend umzugestalten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ – ZWISCHENRAUM – Initiative für betreute Wohnformen und bessere Lebensqualität für psychisch erkrankte Menschen “ (im weiteren ‘Verein’ genannt).
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereines

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens §52 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Der Verein bezweckt die Begleitung und Förderung psychisch Erkrankter bei ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und sozial und beruflich integrierten Leben innerhalb ihrer Wohnumgebung. Da-

zu hat der Verein sich zum Ziel gesetzt, im Kölner Westen (ehemals Stadtbezirk Köln 3) unter Zusammenarbeit mit allen anderen an der psychosozialen Betreuung in diesem Stadtbezirk teilnehmenden Einrichtungen und Gruppen, insbesondere den Organisationen von psychisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen, eine Infrastruktur zu schaffen, die den Lebensbedürfnissen psychisch erkrankter Menschen entspricht.

2. Der Verein strebt zur Umsetzung seiner Ziele insbesondere die Zusammenarbeit mit der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Köln an, als der für die regionale psychiatrische Versorgung zuständigen Klinik.

Als konkrete Ziele verfolgt der Verein:

- a. die Einrichtung und die Förderung von betreuten Wohnformen für psychisch erkrankte Menschen in Form von Einzel- und Gruppenwohnen, auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit.
 - b. Förderung von Schritten zur beruflichen (Re-)Integration von psychisch erkrankten Menschen, insbesondere die Förderung der Bereitstellung von Praktikumsstellen in Unternehmen in Köln West (ehemals Stadtbezirk 3).
 - c. die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und die Erschließung von Erlebnisräumen für psychisch erkrankte Menschen, z.B. in Form von Ferien- und Freizeitangeboten.
 - d. Anregung und Durchführung von Projekten unter Beteiligung psychisch erkrankter Menschen, zur Information der Öffentlichkeit über die Lebenswirklichkeit psychisch erkrankter Menschen, deren Bedürfnisse und über die Möglichkeiten zur Wiedererlangung einer selbstverantwortlichen Lebensführung, zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Vereinszwecke oder anderweitiger Unterstützung der Vereinszwecke.
 - e. die Vernetzung psychosozialer und allgemeiner Hilfsangebote für psychisch erkrankte Menschen in Köln West und die Förderung der Kooperation mit im Bezirk tätigen Organisationen
 - f. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Einrichtungen, Gruppen und Personen der psychosozialen Versorgung in Köln, der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten der Europäischen Union und international.
 - g. die Förderung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit den Vereinszielen.
 - h. Beteiligung und Förderung anderweitiger Projekte der psychosozialen Betreuung in Köln West.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an.

Aktive Mitglieder:

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil. Sie genießen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Aktive Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nichterfüllung der Beitragszahlung berechtigt den Aufsichtsrat zum Ausschluss eines aktiven Mitglieds.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Aufsichtsrat oder bei einer von diesem bestimmten Person schriftlich einzureichen und zu unterschreiben.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintragung in die Mitgliederliste.

Fördernde Mitglieder:

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereines unterstützt und fördert.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Spenden. Der Verein nimmt Sach- und Geldspenden entgegen, sowie freiwillige und unentgeltliche Dienste und Leistungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle aktiven Mitglieder haben monatliche Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung, durch Beschluss der Beitragsordnung mit Zweidrittelmehrheit fest.
3. Der Aufsichtsrat kann in Härtefällen die Zahlung der Beiträge stunden, Ratenzahlungen einräumen, sie ausnahmsweise teilweise oder auch ganz erlassen.
4. Ausbleibende Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Folge, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und setzen einer Nachfrist, berechtigt den Aufsichtsrat zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Aufsichtsrat oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 4. im Rückstand ist und diesen nicht fristgemäß beglichen hat. Das Mitglied ist dabei auf die Folgen einer Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die erfolgte Streichung ist der betreffenden Person durch den Aufsichtsrat mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vereinsämter

1. Die Aufsichtsratsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Aufsichtsrat für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Verwaltungsausgaben

1. Für alle Verwaltungsausgaben gilt das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Erhebung einer Umlage anordnen, wenn es die finanzielle Lage des Vereines oder besondere Vorhaben erfordern.

Die Zahlungsweise wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Aufsichtsrat
- Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss vier Wochen vorher ergehen und Zeit und Ort bestimmen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied/Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Gründen für Notwendig erachten. Solche außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher ergehen. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

1. Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
2. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des vom Aufsichtsrat vorgelegten Jahresabschlusses und Berichtes eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters für das vergangene Geschäftsjahr.
3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

4. Beschluss über Einsprüche der vom Aufsichtsrat abgelehnten Antragsteller zur Aufnahme als Vereinsmitglied.
5. Beschluss über Einsprüche der vom Aufsichtsrat ausgeschlossenen Vereinsmitglieder.
6. Beschlüsse über allgemeine Grundsätze und Richtlinien, nach denen die Zwecke des Vereins realisiert werden sollen.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen beschäftigten Mitglieder des Vereins angehören.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern.
4. Aufsichtsratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

1. Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes insbesondere durch:
 - Beschluss über Jahresplanung und Jahresabschluss,
 - Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben worden sind,

- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben.
4. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 5. Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Durchführung.
 6. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich Vereinskasse, Bankkonten und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder und Sachverständige beauftragen.
 7. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 8. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nur persönlich wahrnehmen.
 9. Bei Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
 10. Der Aufsichtsrat entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 11. Der Aufsichtsrat hat von jeder Mitgliederversammlung und jeder Aufsichtsratsitzung ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unterschreiben.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern.
2. Alle Vorstandsmitglieder können auf unbestimmte Zeit berufen werden.
3. Scheidet ein hauptamtlicher Mitarbeiter, der auch als Vorstandsmitglied berufen ist, aus seinem Dienstvertrag aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung aller Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins.
2. Besteht der Vorstand aus bis zu zwei Mitgliedern, so ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand hat insbesondere die Jahresplanung und den Jahresabschluss aufzustellen
4. Der Vorstand nimmt Beschwerden von Nutzern der Dienste des Vereins entgegen und unterrichtet den Aufsichtsrat davon.
5. Der Vorstand hat von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll zu erstellen. Besteht der Vorstand aus bis zu zwei Mitgliedern wird das Protokoll von mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, wird das Protokoll mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 17 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss des Vereins ist entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht der für große Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus ist eine Gewinn- und Verlustrechnung nach Tätigkeitsbereichen gemäß § 63 Abs. 3 Abgabenordnung zu erstellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unter wesentlicher Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers/ vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters zu erstellen. Die Mitgliederversammlung kann eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen vom Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfer/ vereidigten Buchprüfers verlangen.

§ 18 Satzungsänderung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
3. Vor Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist der Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung anzuhören.
4. Satzungsänderungen, die auf Grund einer Beanstandung des Registergerichtes oder des Finanzamts erfolgen sollten, kann der Vorstand beschließen.

§ 19 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erfasst werden.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden zwei gemeinsam berechnigte Personen bestellt, die den Verein abwickeln. Falls die Mitgliederversammlung niemanden bestellt, fällt diese Aufgabe dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden zu. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Verein Rat und Tat e.V. mit Sitz in Köln zu oder bei dessen Wegfall dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen e.V. mit Sitz in Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss des vorstehenden Satzungsinhaltes, in der vorliegenden Form, auf einer Mitgliederversammlung in Kraft.

**Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung
.....beschlossen.**

**Änderung der Satzung am 24.01.2017 aufgrund eines Hinweises des Finanz-
amtes**